

## Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Baienfurt

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei der Gemeinde Baienfurt ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baienfurt bekannt gegeben.

### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeindebücherei kann von Einwohnern der Gemeinde Baienfurt ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr benutzt werden.
- (2) Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Gemeindebücherei im Einzelfall.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokuments.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Zugelassene Benutzer erhalten einen nicht übertragbaren Leserausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei; sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für die erstmalige oder wiederholte Ausstellung des Leserausweises wird eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.
- (5) Für Missbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Bewerber.
- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Jeweils zu Jahresbeginn werden für die Leser Benutzungsgebühren erhoben. Diese betragen für Leser ab sechs Jahren 5,00 Euro und für Leser ab 18 Jahren 12,00 Euro. Die Benutzungsgebühren werden bei der Neuanschaffung eines Lesers auch für das jeweils laufende Jahr in voller Höhe erhoben.
- (2) Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos, die Leihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung für das Medium vorliegt. Bei unberechtigter Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren in Höhe von 1,00 Euro pro Medium und Woche erhoben.
- (3) Die entliehenen Medien sind schonend zu behandeln. Verlust oder entstandene Schäden sind der Büchereileitung zu melden. Für beschmutzte, beschädigte oder

verloren gegangene Medien muss von demjenigen Benutzer Schadenersatz geleistet werden, auf dessen Leserausweis das Medium entliehen wurde.

- (4) Für Schäden, die beim Benutzer durch fehlerhafte CDs oder Kassetten entstehen, haftet die Gemeindebücherei nicht.

### **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei folgende Daten: Familienname, Vorname, Vorname des Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.
- (2) Es wird zugesichert, dass diese personenbezogenen Daten nicht weitergegeben werden und nur zur Datenverarbeitung im EDV-System der Gemeindebücherei Baienfurt verwendet werden. Auf Wunsch bzw. nach längerer Nichtinanspruchnahme der Bücherei werden die Daten gelöscht; ebenso die auf den Benutzernamen verbuchten Titel, sobald diese zurückgegeben sind.

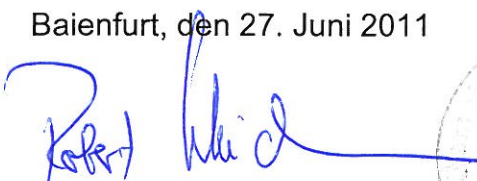
### **§ 6 Erklärung**

Mit der Unterschrift bei der Anmeldung anerkennen die Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist stets Folge zu leisten.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Baienfurt wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10. Mai 2011 beschlossen. Sie tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Baienfurt vom 20. September 2005 außer Kraft.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 1 ist für das Jahr 2011 nur von Benutzern zu bezahlen, die sich erstmals nach Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung als Leser der Gemeindebücherei anmelden.

Baienfurt, den 27. Juni 2011



Robert Wiedemann  
Bürgermeister

